

Informationsblatt „Bestimmung im Gastland. Rechte und Pflichten eines Praktikanten/einer Praktikantin“. Pflichtpraktika in Deutschland

Paris, den 28. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Welche Rechte hat ein Praktikant/eine Praktikantin in Deutschland? 3

- 1. Arbeitszeiten 3
- 2. Urlaubsanspruch und Feiertage 3
- 3. Krankenversicherungen und Beiträge 4
- 4. Praktikumsvergütung 4
- 5. Praktikumsvereinbarung 4
- 6. Praktikumsbescheinigung 5
- 7. Steuern 5

Quellenangaben und nützliche Internetseiten 6

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 4078 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

2 / 6

Auslandspraktika bieten eine sehr gute Möglichkeit, um praktische Erfahrungen zu sammeln sowie sprachliche, interkulturelle, professionelle und soziale Kompetenzen auszubauen. Im Allgemeinen unterscheidet man zwischen drei verschiedenen Kategorien von Praktika:

- Vorgeschriebene Praktika (*le stage obligatoire*) während, vor oder nach dem Studium;
- Ausbildungspraktikum (*le stage obligatoire de la formation professionnelle*);
- Freiwilliges Praktikum (*le stage volontaire*).

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die Rechte eines Praktikanten/einer Praktikantin im Rahmen eines Pflichtpraktikums geben.

Dieses Dokument wurde vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) erstellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales überprüft.

Das DFJW übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen.

Allgemeine Informationen über das DFJW

Das Deutsch-Französische Jugendwerk hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und für die Jugendarbeit Verantwortlichen in beiden Ländern zu vertiefen. Zu diesem Zweck trägt es zur Vermittlung der Kultur des Partners bei, fördert das interkulturelle Lernen, unterstützt die berufliche Qualifizierung, stärkt gemeinsame Projekte für bürgerschaftliches Engagement, sensibilisiert für die besondere Verantwortung Deutschlands und Frankreichs in Europa und motiviert junge Menschen, die Partnersprache zu erlernen. Das Deutsch-Französische Jugendwerk ist ein Kompetenzzentrum für die Regierungen beider Länder. Es fungiert als Berater und Mittler zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft in Deutschland und Frankreich.

Neufassung des zwischenstaatlichen Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk von 2005, Artikel 2 (1).

Für Informationen über die Programme des DFJW besuchen Sie bitte unsere Website: www.dfjw.org

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Welche Rechte hat ein Praktikant/eine Praktikantin in Deutschland?

1. Arbeitszeiten

Die Regelung hinsichtlich der Arbeitszeiten hängt vom Alter des Praktikanten/der Praktikantin ab. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit für Praktikanten/Praktikantinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Das Arbeitszeitgesetz geht im Grundsatz von einem 8-Stunden-Tag und einer 6-Tage-Woche aus. Eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf maximal 10 Stunden mit Ausgleich innerhalb von 6 Monaten ist möglich. Mittelbar ergibt sich eine höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden pro Woche

Bei der Beschäftigung von Praktikanten/Praktikantinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, sind die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden. Grundsätzlich verboten ist nach dem Gesetz die Beschäftigung von Kindern, also jungen Menschen unter 15 Jahren und ihnen gleichgestellten vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen. Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für sie gilt grundsätzlich die 5-Tage-Woche.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Arbeitszeitgesetz bzw. dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 4078 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

2. Urlaubsanspruch und Feiertage

Anders als bei freiwilligen Praktika, besteht bei einem Pflichtpraktikum kein rechtlicher Anspruch auf Urlaub. Die Praktikumsseinrichtung kann dem Praktikanten/der Praktikantin jedoch Urlaubstage gewähren.

In Deutschland sind die gesetzlichen Feiertage zum großen Teil Kompetenz der Bundesländer. Sie finden hier eine Übersicht:

- 1. Januar: Neujahr
- 6. Januar: Heilige Drei Könige (a)
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai: Tag der Arbeit
- Christi Himmelfahrt
- Pfingsten und Pfingstmontag
- Fronleichnam (b)
- 15. August: Mariä Himmelfahrt (c)
- 3. Oktober: Tag der Deutschen Einheit
- 31. Oktober: Reformationstag (d)
- 1. November: Allerheiligen (e)
- Buß- und Bettag (f)

4 / 6

- 25. und 26. Dezember: Weihnachtsfeiertage
 - (a) nur in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt;
 - (b) nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
 - (c) nur im Saarland und in den katholischen Regionen Bayerns;
 - (d) nur in Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen;
 - (e) nur in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
 - (f) nur in Sachsen.

3. Krankenversicherung und Beiträge

Sie behalten Ihren französischen Studentenstatus während Ihres Praktikums in Deutschland bei. Bestimmte Praktikumsverhältnisse verlangen eine zusätzliche Krankenversicherung, bitte kontaktieren Sie dafür die *Sécurité Sociale* und Ihr Praktikumsunternehmen.

Wir empfehlen Ihnen, die *Europäische Krankenversicherungskarte* bei Ihrer Assurance Maladie zu beantragen: www.ameli.fr/assures/votre-caisse-vosges/en-cet-moment/carte-europeenne-d-assurance-maladie_vosges.php und eine Zusatzauslandsversicherung für die Dauer Ihres Praktikums abzuschließen, um alle möglichen krankheitsbedingten Kosten zu decken.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 4078 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

4. Praktikumsvereinbarung

Ein Praktikumsvertrag muss bei Pflichtpraktika in Deutschland nicht abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich jedoch, die genauen Rahmenbedingungen und Inhalte Ihres Praktikums zu definieren.

5. Praktikumsvergütung

Wer ein Pflichtpraktikum im Rahmen seiner Ausbildung (Schule, berufliche Ausbildung oder Studium) in Deutschland absolviert, ist vom Mindestlohn ausgeschlossen. Das Gesetz hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Vergütung von Auszubildenden, die während ihrer Berufsausbildung in einem Unternehmen oder Betrieb beschäftigt sind.

Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland

Seit dem 1. Januar 2015 gibt es in Deutschland einen Mindestlohn, der für alle Personen ab dem 18. Lebensjahr gilt, die in Deutschland beschäftigt sind, unabhängig vom Bundesland. Für das Jahr 2015 liegt der Mindestlohn bei 8,50€ pro Stunde, der Betrag wird jedes Jahr von einer dafür beauftragten Kommission neu berechnet.

5 / 6

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:
www.gesetze-im-internet.de/milog/index.html#BJNR134810014BJNE002300000

6. Praktikumsbescheinigung

Am Ende Ihres Praktikums sollten Sie auf die Ausstellung einer Praktikumsbescheinigung mit den exakten Daten und der Auflistung Ihrer Arbeitsfelder/Aufgaben achten, ggf. kann auch eine Beurteilung Ihrer Person integriert werden.

7. Steuern

Absolviert der Praktikant/die Praktikantin ein Pflichtpraktikum von weniger als 183 Tagen pro Kalenderjahr, fällt nur eine Besteuerung auf die Praktikumsvergütung in seinem Heimatland an. Die Vergütung muss demnach bei der französischen Steuererklärung angegeben werden. Die Praktikumsvergütung ist in Frankreich steuerfrei, wenn es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, das in der Studienordnung der Universität vermerkt ist und nicht länger als drei Monate dauert. Bei Pflichtpraktika über drei Monaten, hängt es davon ab, wie hoch die Vergütung ist und ob der Praktikant/die Praktikantin über 25 Jahre alt ist.

Ab 25 Jahre: steuerfrei bis einer Praktikumsvergütung von 4.291 € (2013)

Unter 25 Jahre: Die Praktikumsvergütung kann bei der Steuererklärung der Eltern mit aufgeführt werden.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 4078 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Allgemeiner Hinweis

Wenn Sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten wollen, müssen Sie Ihre Wohnanschrift beim Bürgeramt/Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes anmelden. Daraufhin erhalten Sie eine Anmeldebescheinigung.

6 / 6

Quellenangaben und nützliche Internetseiten

Mindestlohn in Deutschland

- **Bundesregierung**
www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/07/2014-07-03-mindestlohn-bundestag.html
- **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**
Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
www.gesetze-im-internet.de/milog/index.html#BJNR134810014BJNE002300000
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
www.der-mindestlohn-gilt.de/ml/DE/Startseite/start.html
Bürgertelefon zum Mindestlohn: +49 30 60 28 00 28. Die Hotline ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr erreichbar.

Informationen zu Praktika in Deutschland

- **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**
www.gesetze-im-internet.de
- **Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern**
www.ihk-praktikumsportal.de/inhalte/Arbeitgeber/Praktikum/Rechtliche+Rahmenbedingungen
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
Bürgertelefon zum Arbeitsrecht allgemein: Arbeitsrecht: +49 30 221 911 004
- **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**
- **Frontaliers Lorraine**
www.frontalierslorraine.eu/wp-content/uploads/2013/02/the_super_stagiaire_DE.pdf
- **Informationen zur Krankenversicherung**
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland
www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/DVKA.htm

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40781818
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org